

der Ebl. Justiz-Commission, erkannt, es solle dieser Beamtete künftig den Titel Schulden-schreiber führen.

Beschluß des Kleinen Rathes vom 18. Jenner 1817, betreffend die von denjenigen, in fremde bewilligte Kriegsdienste angeworbenen Individuen, welche noch bey dem Succurs-Regiment ihre Montirungs-Dotation erhalten haben, an die Montirungs-Casse zu leistende Rückerstattung.

Auf angehörten Bericht der Ebl. Montirungs-Cassa-Verwaltungs-Commission, daß zwar durch das neue Militär-Gesetz ein Tarif aufgestellt sey, was diejenigen Individuen, welche als zu dem Bundesauszug gehörend, ihre Montirungs-Dotation empfangen haben, wenn sie vor vollendeter gesetzlicher Dienstzeit in fremde avouirte Kriegsdienste treten, der Montirungs-Casse dafür zurückerstatten sollen, allein derselbe auf diejenigen Militärs nicht passe, welche bisher bey dem Succurs-Regiment gestanden, und eine von der gegenwärt-

tigen verschiedene Dotation erhielten, — hat der Kleine Rath nach dem Commissional-Antrage erkannt: Es solle für die leztbemeldte Klasse folgender Rückerstattungs-Tarif beobachtet werden:

	Von Artilleristen oder Infanteristen.	Von Scharfschützen.
Im ersten Jahr Franken.	12.	14.
» zweenen Jahr »	10.	11.
» dritten Jahr »	6.	8.
» vierten Jahr »	4.	5.

Nach dieser Scala haben also die Werbungs-Officiere den Ersatz an die Montirungscassa für diejenigen Individuen des ehemaligen Succurs-Regiments zu leisten, welche sie anwerben.

Von diesem Beschlusse wird der Ebl. Montirungs-Cassa-Verwaltungs-Commission und der Werbungs-Commission, letzterer mit dem beigefügten Auftrage Kenntniß gegeben, solche den Werbecommandos bekannt zu machen, und dafür zu sorgen, daß demselben ein gehöriges Genüge geschehe.